

Förderprogramm der Kommunalen Allianz Fränkischer Grabfeldgau für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz

Die Mitgliedsgemeinden der Kommunalen Allianz Fränkischer Grabfeldgau Bad Königshofen i. Grabfeld, Aubstadt, Großbardorf, Großeibstadt, Herbstadt, Höchstheim, Saal a. d. Saale, Sulzdorf a. d. Lederhecke, Sulzfeld und Trappstadt gewähren für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz, um erhaltenswerte leerstehende Gebäude in der Region zu revitalisieren, sowie für Maßnahmen, die wohnungsbezogene Freiflächen schaffen oder verbessern, Zuwendungen. Damit soll eine Abwanderung in die Siedlungsgebiete und eine Verödung der Altorte verhindert werden.

Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich (Altortbereich) der einzelnen Stadt- bzw. Gemeindeteile der Mitgliedsgemeinden beschränkt. Insofern der Gemeinde- bzw. Stadtrat keinen Beschluss über den räumlichen Geltungsbereich gefasst hat, gilt das gesamte Gemeinde- bzw. Stadtgebiet als Geltungsbereich für dieses Förderprogramm.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- a) Maßnahmen an der Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbe- bezwecken oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer neuen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden.
- b) Der Abbruch von Gebäuden im Sinne von Punkt a und die Neuerrichtung von Ersatzge- bänden.
- c) Der Abbruch von Gebäuden und die damit verbundene Schaffung bzw. Verbesserung von wohnungsbezogenen Freiflächen, die das Ortsbild positiv beeinflussen. Ein Entsorgungsnachweis ist vorzulegen.

Grundsätzlich ist nur eine Förderung pro Anwesen möglich, es sei denn, eine zusätzliche Wohneinheit wird in einem weiteren Gebäude geschaffen.

Punkt a, b und c sind nicht nebeneinander anwendbar.

Der Grunderwerb ist nicht förderfähig.

§ 3 Fördervoraussetzungen

(1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. § 1 Abs. 1) liegen, mindestens 6 Monate ungenutzt und vor 01.01.1969 errichtet worden sein.

(2) Die beantragte Folgenutzung für Maßnahmen nach § 2 a und b hat nach der Bewilligung mindestens fünf Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Sollte innerhalb dieser Frist eine Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.

(3) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

(4) Gefördert werden nur solche Projekte, mit deren Bau noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gelten jegliche bauliche Veränderungen seit Eintritt des Leerstands, nachgewiesen durch das Datum der ersten Auftragsvergabe bzw. im Falle der Eigenarbeit das Datum der Materialbeschaffung, ausgenommen sind kleinteilige Bauerkundungen.

(5) Wenn innerhalb einer wirtschaftlichen Einheit ein kommunales Förderprogramm der Städtebauförderung in Anspruch genommen wird, greift dieses Programm nicht.

§ 4 Höhe der Förderung

(1) Der Zuschuss wird auf maximal 25 % der förderfähigen Nettokosten ohne MwSt., jedoch höchstens 10.000 € je Anwesen festgesetzt. Insofern ausschließlich eine Maßnahme nach § 2 c vorgenommen wird, liegt der max. Förderbetrag bei 2.000 €. Rechnungsgrundlage sind alle prüffähigen Schlussrechnungen.

(2) Zusätzlich erhöht sich die Förderung um 10% des Förderbetrages pro Kind, maximal 1.000 €. Die Erhöhung gilt für Kinder der antragsstellenden Person, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in den revitalisierten Leerstand mit Erstwohnsitz einziehen oder bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises geboren werden (Nachweis Geburtsurkunde). Der Kinderzuschuss entfällt bei Gebäuden, die einer Gewerbenutzung zugeführt werden.

(3) Maßnahmen mit Gesamtkosten unter 1.000 € werden nicht gefördert.

§ 5 Verfahren, allgemeine Grundsätze

(1) Zuständig für die Förderentscheidung und Bewilligungsstelle ist die jeweilige Mitgliedsgemeinde. Die Einhaltung von baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen werden durch dieses Förderprogramm nicht ersetzt und sind Voraussetzung für die Förderung.

(2) Vor der Antragsstellung ist ein Vorgespräch mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und ggf. ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Dorferneuerungsplaner/ Städteplaner zu führen. Darüber hinaus bieten die Allianzkommunen ein Beratungsgespräch mit einem beauftragten Architekten an.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan Maßstab 1:1000
- Ggf. weitere erforderliche Pläne, wie Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros
- eine Kostenschätzung / ein Kostenvoranschlag
- aussagekräftige Bilder des Gebäudes und der Räume, die saniert werden sollen
- aussagekräftige Bilder der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen bei Rechnungsabgabe

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

(4) Nach der Antragsprüfung wird die jeweilige Mitgliedsgemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Die Bewilligung erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.

(5) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Aufnahme der Nutzung sowie nach Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises.

(6) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

(7) Jede Maßnahme muss 5 Jahre nach Antragstellung mit Vorlage des Verwendungsnachweises abgeschlossen sein.

§ 6 Sonstiges

Jede Mitgliedsgemeinde behält sich die Änderung der Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Förderprogramm der Kommunalen Allianz Fränkischer Grabfeldgau für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Der zeitliche Geltungsbereich ist auf fünf Jahre begrenzt. Eine Verlängerung kann von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde beschlossen werden.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 01. Februar 2019

Die Bürgermeister der Grabfeldallianz-Gemeinden